

Im Auftrag des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz vertreten wir als Erwachsenenschutzverein Menschen mit psychischer Erkrankung oder vergleichbarer Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Erwachsenenvertretung, Clearing und Bewohnervertretung sind im Bundesland Salzburg für die Bezirke Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See zuständig.

Wir bieten Schulungen an und beraten Interessenten, betroffene Menschen, Angehörige und Institutionen kostenlos zu allen Formen der Erwachsenenvertretung.

Wir sind auch als Eintragungsstelle für Registrierungen im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) tätig.

Für Beratungen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin.



Erwachsenenvertretung
Salzburg

Zentrale

Hauptstraße 91d
A-5600 St. Johann im Pongau
Tel. +43 6412 6706 Fax DW 4
office@erwachsenenvertretung.at

Regionalstelle

Flugplatzstraße 52/7
A-5700 Zell am See
Tel. +43 6542 74253 Fax DW 4
zell@erwachsenenvertretung.at



erwachsenenvertretung.at/bewohnervertretung



Erwachsenenvertretung
Salzburg



Bewohnervertretung

- Heimaufenthaltsgesetz
- Freiheitsbeschränkungen
- Alternativen

Im Grunde sind es immer die Verbindungen mit Menschen, die dem Leben seinen Wert geben.

Wilhelm von Humboldt

HEIMAUFENTHALTSGESETZ

Seit Juli 2005 regelt das Heimaufenthaltsgesetz den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen.

Wo gilt das Heimaufenthaltsgesetz?

In Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen und Krankenhäusern (mit Ausnahme psychiatrischer Abteilungen) mit mind. drei betreuten Menschen. Das Gesetz gilt auch bei Kurzaufenthalten, z. B. bei familienentlastenden Maßnahmen oder bei der Urlaubspflege und Tagesbetreuung. Ab 01.07.2018 wurde der Anwendungsbereich auf Einrichtungen zur Pflege und Erziehung Minderjähriger ausgeweitet.

Was sind Freiheitsbeschränkungen?

Alle mechanischen, elektronischen oder medikamentösen Maßnahmen, die einen Menschen in seiner Bewegungsfreiheit einschränken, das können z. B. Bettgitter, Fixierungen, versperrte Türen, beruhigende Medikamente oder körperliches Festhalten sein. Eine Freiheitsbeschränkung liegt bereits dann vor, wenn diese nur angedroht wird!

Wer darf eine Freiheitsbeschränkung anordnen?

Befugt sind je nach Art der Freiheitsbeschränkung:

- Ein Arzt (bei medikamentösen oder sonstigen dem Arzt gesetzlich vorbehaltenen Maßnahmen)
- Ein von der Einrichtung betrauter Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (für freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Rahmen der Pflege)
- Die mit der pädagogischen Leitung betraute Person (für freiheitsbeschränkende Maßnahmen in Einrichtungen der Behindertenhilfe und für Minderjährige)

Wann darf eine solche Beschränkung angeordnet werden?

- Der betroffene Mensch ist in seiner psychischen oder geistigen Verfassung schwer beeinträchtigt.
- Sein Leben oder seine Gesundheit beziehungsweise das Leben oder die Gesundheit anderer ist ernstlich bedroht. Gründe können z. B. Verletzungsgefahr bei Sturz, aggressives Verhalten oder Weglaufen sein.
- Diese Gefahr kann durch keine sanfte Alternative abgewendet werden. Sanfte Alternativen sind z. B. geteilte Bettseitenteile, Niedrigpflegebetten, Sensor-Matten, Sturzraumerweiterung, Hüftprotektoren usw.

Wer muss benachrichtigt werden?

Die Bewohnervertretung und – wenn vorhanden – die vom Betroffenen gewünschte Vertrauensperson, der Erwachsenenvertreter, ein schriftlich bevollmächtigter Angehöriger oder Rechtsvertreter.

Wer hilft weiter?

Zur Wahrung des Rechts auf größtmögliche Bewegungsfreiheit gibt es BewohnervertreterInnen. Sie besuchen den betroffenen Menschen und sprechen mit dem Betreuungsteam. Ziel ist es, gemeinsam zu beurteilen, ob die Freiheitsbeschrän-

kung notwendig ist oder ob es im speziellen Fall sanfte Alternativen gibt.

Wie läuft das gerichtliche Verfahren ab?

Gibt es kein Einvernehmen, besteht die Möglichkeit zur gerichtlichen Prüfung der Freiheitsbeschränkung. Wird beim Bezirksgericht ein solcher Antrag gestellt, besucht der Richter den Betroffenen vor Ort innerhalb von 7 Tagen, spricht mit den Beteiligten und entscheidet mit Hilfe eines Sachverständigen, ob die Maßnahme zulässig oder unzulässig ist. Bei Unzulässigkeit wird die Beschränkung entweder sofort aufgehoben oder unter Auflagen zeitlich befristet für zulässig erklärt.

Wer kann ein solches Verfahren beantragen?

- Der Betroffene
- Die Bewohnervertretung oder eine andere Vertretung des Betroffenen
- Die Einrichtung, in der die freiheitsbeschränkende Maßnahme angeordnet wurde

DIE BEWOHNERVERTRETUNG

Einrichtungen, die unter das Heimaufenthaltsgesetz fallen, sind verpflichtet, freiheitsbeschränkende Maßnahmen an die Bewohnervertretung zu melden. Gemeinsam mit dem Betreuungsteam und den betroffenen Menschen suchen wir im Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Freiheit eine Lösung, die mit der Würde des Betroffenen vereinbar ist.

Die Bewohnervertretung ist eine unabhängige Einrichtung und wir beraten kostenfrei Angehörige, Betroffene und Einrichtungen. Ein besonderes Anliegen ist die Schärfung des Bewusstseins für Alternativen zu Freiheitsbeschränkungen beim Betreuungsteam, bei Angehörigen und in der Gesellschaft. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die örtlich zuständigen BewohnervertreterInnen.